

weitergehende Bedeutung kommt aber der Entscheidung, die in dem streitigen zürcherischen Moderationsverfahren ergehen wird, nicht zu. Auch die Feststellung, dass das zürcherische Anwaltsrecht Honorarabreden nicht zulasse, die zu einer den Tarif überschreitenden Vergütung führen würden, bildet nur ein Motiv dafür, warum trotz der Anrufung einer solchen Abrede auf die Prüfung der Tarifmässigkeit der Rechnung einzutreten sei. Es liegt darin nicht eine Ungültigerklärung der Abrede selbst, die den ordentlichen Richter zu binden vermöchte, wenn der Rekurrent sich mit dem Ergebnis der Moderation nicht abfinden und den Versuch unternehmen will, einen der Vereinbarung entsprechenden höheren Anspruch im Zivilprozess einzuklagen, weder nach der Richtung, ob der zürcherischen Gebührenordnung wirklich jene Tragweite zukomme, noch nach der anderen, ob eine solche kantonale Ordnung die zivilrechtliche Ungültigkeit abweichender Vereinbarungen nach Art. 20 OR nach sich zu ziehen vermöge. Art. 59 BV, den der Rekurrent in diesem Zusammenhang allein als angeblich verletzt bezeichnet, trifft überdies augenscheinlich nicht zu. Denn er schützt lediglich den Schuldner dagegen, dass er für eine persönliche Ansprache bei einem anderen Richter als demjenigen seines Wohnsitzes belangt wird. Im Prozess um ein angeblich geschuldetes höheres vereinbartes Honorar wäre aber der Rekurrent Gläubiger und Kläger, nicht Beklagter.

4. — Zur Festsetzung der Honoraransätze für die Verrichtungen des Rekurrenten, die sich auf das Verfahren vor Amtsgericht Dorneck-Thierstein bezogen, sind allerdings die zürcherischen Moderationsbehörden nicht zuständig. Nach der Begründung des angefochtenen Entscheides ist aber auch nicht anzunehmen, dass sich die Überprüfung auch auf diesen Teil der Rechnung erstrecken soll.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

VII. KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN BÜRGERLICHER UND MILITÄRGERICHTSBARKEIT

DÉLIMITATION DE LA COMPÉTENCE RESPECTIVE DES TRIBUNAUX ORDINAIRES ET DES TRIBUNAUX MILITAIRES

9. Urteil vom 2. Februar 1940

i. S. Briefer gegen Organe der Militärgerichtsbarkeit.

Die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG kann nur bis zur Hauptverhandlung vor Divisionsgericht erhoben werden.

Le conflit de compétence prévu à l'art. 223 CPM ne peut être porté devant le Tribunal fédéral que jusqu'à l'ouverture des débats devant le Tribunal de division.

Il conflitto di competenza a'sensi dell'art. 223 CPM può essere sottoposto al Tribunale federale soltanto sino all'apertura del dibattimento davanti al Tribunale di divisione.

Durch Urteil des Divisionsgerichts 4 vom 24. November 1939 ist Josef Briefer wegen übler Nachrede gegenüber einem militärischen Vorgesetzten zu 14 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt worden.

In der Hauptverhandlung vor dem Divisionsgericht hatte der amtliche Verteidiger die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit bestritten. Gegen das Urteil des Divisionsgerichts vom 24. November hat er sofort die Kassationsbeschwerde angemeldet. Das Militärkassationsgericht hat die Beschwerde am 29. Dezember 1939 abgewiesen.

Am 8. Dezember hat der amtliche Verteidiger beim Bundesgericht die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG erhoben.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten

in Erwägung:

1. Es handelt sich um einen Anstand über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 223 MStrG. Über solche Anstände hat das Bundesgericht zu entscheiden.

Im Falle Hagenbuch, BGE 61 I S. 113, hat das Bundesgericht ausgesprochen, dass auch der Angeschuldigte legitimiert sei, den Kompetenzkonflikt zu erheben. Die Frage ist aber, ob er dies nur bis zur Hauptverhandlung vor Divisionsgericht tun kann, oder auch noch in einem spätem Stadium des Verfahrens, speziell nach Erlass des Urteils des Divisionsgerichts, wie es im vorliegenden Fall geschah. Diese Frage konnte im Falle Hagenbuch (S. 122 unter c) offengelassen werden.

2. Aus der Gestaltung des Militärstrafprozesses muss der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte die Zuständigkeit des Militärrichters im Wege der Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG nur bis zur Hauptverhandlung anfechten kann. Das militärgerichtliche Verfahren ist auf tunlichste Beschleunigung angelegt. Es soll so rasch als möglich seinen Abschluss in einem rechtskräftigen Urteil und in dessen Vollzug finden. Deshalb beträgt die Kassationsfrist nur 24 Stunden seit der mündlichen Eröffnung des Urteils (Art. 189 MilStrGO) und ist das rechtskräftig gewordene Urteil sofort zu vollziehen (Art. 206). Damit liesse sich nicht in Einklang bringen, dass der Verurteilte, der vor dem Militärgericht und eventuell vor dem Kassationsgericht die Zuständigkeit ohne Erfolg bestritten hat, dann noch beim Bundesgericht das Urteil mit einem Rechtsmittel anfechten könnte, das nicht einmal an eine Frist gebunden ist. Er kann den Kompetenzkonflikt während der Untersuchung geltend machen und in dem Zwischenstadium zwischen Klageerhebung und Hauptverhandlung (Art. 123). Er muss sich aber bis dahin entscheiden, ob er die Bestreitung der militärischen Jurisdiktionsgewalt im gerichtlichen oder im Konfliktverfahren verfolgen will (KIRCHHOFER: Der Kompetenzkonflikt zwischen militärischer und bürgerlicher Gerichtsbarkeit in Schweiz. Zschr. f. Strafrecht 46 (1932), S. 36 ff.).

Die Konfliktsbeschwerde des Briefers, die erst nach der Hauptverhandlung vor Divisionsgericht erhoben worden ist, ist deshalb unzulässig.

VIII. INTERKANTONALES ARMENUNTERSTÜTZUNGSRECHT

ASSISTANCE INTERCANTONALE DES INDIGENTS

10. Arrêt du 3 mai 1940 dans la cause Canton de Berne contre Canton de Genève.

La loi fédérale du 22 juin 1875 concernant les frais d'entretien et de sépulture des ressortissants pauvres d'autres Cantons n'est pas applicable à l'égard des Confédérés établis envers lesquels les obligations du Canton de domicile sont régies par les principes découlant de l'art. 45 al. 3 Const. féd.

Das BG über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone ist gegen niedergelassene Schweizerbürger nicht anwendbar, mit Bezug auf welche die Verpflichtungen des Wohnortkantons sich nach den Grundsätzen bestimmen, die sich aus Art. 45 Abs. 3 BV ergeben.

La legge federale 22 giugno 1875 sulle spese di assistenza a malati e di sepoltura a decessi poveri di altri cantoni non è applicabile nei confronti dei Confederati domiciliati relativamente ai quali gli obblighi del cantone di domicilio sono disciplinati dai principi risultanti dall'art. 45 cp. 3 CF.

A. — Alfred Gœtz, originaire d'Unterseen (Berne), est au bénéfice d'un permis de séjour à Genève depuis le 16 décembre 1937. Il y travaille en qualité d'ouvrier de campagne. Le 6 décembre 1939, souffrant de maux de pieds, il s'est présenté au Bureau de l'Assistance publique médicale pour se faire soigner. On lui remit alors un bulletin de transport pour Berne ainsi qu'une déclaration du Dr Sarasin de Genève demandant son admission à l'Hôpital de Berne, lequel fut avisé en même temps par téléphone. Gœtz fut admis à l'Hôpital Lory aux frais de l'Assistance publique du Canton de Berne.

Le Canton de Berne n'ayant pu obtenir du Canton de Genève le remboursement des frais d'hospitalisation, les deux Etats sont convenus de porter le différend devant le Tribunal fédéral.